

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

9-N-8768/3

Bearbeiter (02752) 2381
Mödlagl DW 31

I.
Datum
17. Februar 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal
Einlagezahl Nr. 13; Feststellung über den tatsächlichen und recht-
lichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenk-
malbuch unter EZ 13 eingetragene Naturdenkmal "1 Eibe" auf
Parzelle Nr. 11, KG Wolfstein in der nachstehend beschriebenen
Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Verände-
rungsverbot unterliegt.

Die Eibe stockt im Burghof der Ruine Wolfstein, hat ein Alter von
ca. 450 Jahren, eine Höhe von 15 m, einen Kronendurchmesser von
7 m, der Stammumfang beträgt in Brusthöhe 2 m. Der Gesundheitszu-
stand des Baumes ist als gut zu bezeichnen.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-3
§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vor-
handen. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren
darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich
existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 7.11.1988 unter Beiziehung eines Amts-
sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach
erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmals und
der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Ge-
meinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokal-
augenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gut-
achten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift
vom 7.11.1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die sach-
liche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1366/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:

1. Eigentümer: Benediktinerstift Göttweig, Forstamt, 3511 Furt bei Göttweig;
2. die Gemeinde Schönbühel-Aggsbach z.Hdn. des Hrn. Bürgermeisters;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien;;
4. die Bezirksforstinspektion im Hause;
5. das NÖ Gebietsbauamt III St.Polten, 3100, z.Hdn. des Naturschutzkonsulenten.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Dieser Bescheid ist mit 10. März 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 10. März 1989

Für den Bezirkshauptmann:

